

Antwort zu den Nachfragen von Bündnis 90/Die Grünen zum TOP 5.3 „Entwurf Vierter Lärmaktionsplan“, TOP 8 Sitzung vom 25.04.2024

Text der Nachfrage:

1. „Welchen konkreten Inhalt, welche konkreten Forderungen sind dem erwähnten Vertragsverletzungsverfahren zu entnehmen?“

Antwort des Umweltamtes:

Das Vertragsverletzungsverfahren betrifft derzeit die Bundesebene, nicht die kommunale Ebene. Die kommunale Ebene ist vor diesem Hintergrund vorrangig aufgefordert, die Lärmaktionspläne über die Bezirksregierung bis zum 18.07.2024 als „in Kraft getreten“ zu melden. Nähere Informationen hierzu wird daher u.a. die Bezirksregierung geben können (Dezernat 53, Immissionsschutz).

Der grundsätzliche gesetzliche Hintergrund ist auf der Webseite des Landes unter Gesetze | Umgebungslärmportal (nrw.de) (<https://www.umgebungslaerm.nrw.de/gesetze>) übersichtlich dargestellt. Konkretere Pressemitteilungen zu aktuellen Ständen zu Vertragsverletzungsverfahren finden sich auf den Webseiten der EU-Kommission, zum Lärmaktionsplan beispielsweise unter: https://germany.representation.ec.europa.eu/news/vertragsverletzungsverfahren-entscheidungen-zu-deutschland-2024-03-13_de.

Text der Nachfrage:

2. „Ich finde keine Erklärung dafür, dass die Maßnahmen auf 3 Handlungsräume begrenzt werden sollen.“

Antwort des Umweltamtes:

Im Entwurf ist insbesondere im Kapitel 4.7 aufgeführt, wieso in dieser Runde 4 der Lärmaktionsplanung Handlungsräume gebildet wurden, und warum die Wahl auf die betreffenden Handlungsräume fiel.

Zusammengefasst ist hier zu beachten, dass Lärminderung eine langfristige, strategisch fortlaufende Aufgabe ist. Das neue Lärmminderungskonzept ist auf 3 Handlungsräume begrenzt, da nicht überall und nicht gleichzeitig im Gesamtstadtgebiet Lärmminderungskonzepte innerhalb eines Lärmaktionsplans aufgestellt werden können.

Eine EU-Richtlinie von 2002 verpflichtet Städte mit über 100.000 Einwohnern zur Erarbeitung von Lärmaktionsplänen. Der Bielefelder Plan berücksichtigt eine Auslöseschwelle ab 65/55 dB(A) LDEN/LNight und zielt auf den Gesundheitsschutz ab. Die Ergebnisse der Lärmkartierung finden sich unter: MUNV Umgebungslärmportal - Umgebungslärm (nrw.de) (<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>)

Handlungsräume werden im vorliegenden Entwurf zum vierten Lärmaktionsplan 2024 der Stadt Bielefeld (Umweltamt) schrittweise nachfolgenden Kriterien definiert und hiernach abgegrenzt:

- Bereiche mit mehrfachen Lärmbelastungen
- Bereiche mit hohem Handlungsbedarf und hoher Betroffenheit
- Bereiche mit Lärmbrennpunkten

-Bereiche, die andere Bereiche aus vorangegangenen Lärmaktionsplänen ergänzen in denen die Maßnahmenumsetzung bereits läuft

-Bereiche, die an diese vorhandenen Bereiche angrenzen und eine Gesamtlärminderungsplanung begünstigen.

Text der Nachfrage:

2.1. „Warum soll es in Gadderbaum keinen Handlungsbedarf für Lärmschutzmaßnahmen geben? Wir haben mit dem OWD m.E. die größte innerstädtische Lärmquelle!“

Antwort des Umweltamtes:

Der Lärmaktionsplan bezieht sich mit seinen Maßnahmen auf den Bereich der kommunalen Planungshoheit. Der OWD liegt nicht ausschließlich in der kommunalen Planungshoheit. Wir verweisen hier jedoch auf den laufenden Abstimmungsprozess der Stadt Bielefeld (vertreten durch das Amt für Verkehr, Straßenverkehrsbehörde) mit dem Landesbetrieb Straßen NRW. Das zuständige Fachamt ist hierzu bereits unterrichtet und erhält diese Email daher in CC.

Text der Nachfrage:

2.2 „Warum sollen Einzelmaßnahmen z.B. in Heepen oder Sennestadt (in der Nähe der A2) nicht wichtiger oder wirksamer sein als eine kleinere 30er-Zone in der Innenstadt?“

Antwort des Umweltamtes:

Siehe hierzu unter 2. und 2.1: Die Abgrenzung der Handlungsräume ergibt sich aus den o.a. Kriterien (mehrfache Lärmbelastung, d.h. nicht nur eine Lärmquelle; mehrere Lärmbrennpunkte; hoher Handlungsbedarf; hohe Betroffenheit; usw.). Die BAB 2 fällt zudem nicht in die städtische Baulast bzw. Umsetzungsentscheidung. Für die Bezirksvertretungen Senne und Sennestadt wurde aber zusätzlich eine aktuelle Rückmeldung der Autobahnniederlassung des Landesbetriebes Straße zur Lärmsanierung an der BAB2 eingeholt, mit Bericht über geplante Realisierungen 2027-2032 im Bereich von südlicher Stadtgebietsgrenze bis etwa Lämershagener Brücke.